

**Der Grosse Rat  
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil  
du canton de Berne**

Donnerstag (Nachmittag), 17. März 2022 / Jeudi après-midi, 17 mars 2022

**Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice**

**40 2015.JGK.3854 Gesetz  
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung)**

**40 2015.JGK.3854 Loi  
Loi sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA) (Modification)**

*1. Lesung / 1<sup>re</sup> lecture*

*Detailberatung / Délibération par article*

*Fortsetzung / Suite*

**Le président.** *(Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.)* Chères et chers collègues, nous sommes assez pour poursuivre. Les absents ont toujours torts. J'aimerais tout d'abord remercier Pierre-Yves Grivel pour l'attention adressée à ses collègues. *(Applaus / Applaudissements)*

Je rappelle que les membres de la CGes se retrouvent à 14 heures à la Wandelhalle pour une petite séance.

Und bevor wir weiterfahren, habe ich noch eine Erläuterung: Vor der Mittagspause hat der Grosse Rat bei Art. T2-1 (neu) den aktuellsten JuKo-Antrag gemäss dem Blatt «Antrag Gesetzgebung» angenommen. Dieser lautet wie folgt, zuhanden des Protokolls: «Beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.» Sie haben diesen Antrag einstimmig angenommen.

Nous poursuivons donc avec cette affaire du point numéro 40 de l'ordre du jour.

II.

5. Änderung des Erlasses 721.0, Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG), Stand 01.08.2020

5. Modification de l'acte législatif 721.0 intitulé Loi sur les constructions du 09.06.1985 (LC), état au 01.08.2020

Art. 41a (neu) Abs. 1 und 2 / Art. 41a (nouveau), al. 1 et 2

*Antrag Regierungsrat I*

<sup>1</sup> Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kann die beschwerdeführende Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden, wenn sie im Einspracheverfahren unterlegen ist.

<sup>2</sup> Private Organisationen nach Artikel 35a und beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.

*Proposition Conseil-exécutif I*

<sup>1</sup> En procédure de recours devant le Tribunal administratif, la partie recourante qui avait succombé en procédure d'opposition peut être tenue, sur requête de la partie adverse, de fournir des sûretés en garantie des dépens.

<sup>2</sup> Les organisations privées au sens de l'article 35a et les autorités recourantes sont dispensées de l'obligation de fournir des sûretés.

*Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)*

*Beibehalten ganzer Artikel gemäss Antrag Regierungsrat I (mit Mehrheitsantrag Kommission zu Absatz 2).*

<sup>2</sup> ~~Private Organisationen nach Artikel 35a und~~ Beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.

*Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)*

*Maintien de l'article dans son intégralité conformément à la proposition du Conseil-exécutif I (avec la proposition de la majorité de la commission ad alinéa 2).*

<sup>2</sup> ~~Les organisations privées au sens de l'article 35a et~~ Les autorités recourantes sont dispensées de l'obligation de fournir des sûretés.

*Antrag JuKo-Minderheit (Berger, Burgdorf)*

<sup>2</sup> *Antrag Regierungsrat I*

*Proposition minorité de la CJus (Berger, Burgdorf)*

<sup>2</sup> *Proposition du Conseil-exécutif I*

*Antrag JuKo-Minderheit (Kocher Hirt, Worben)*

*Streichen ganzer Artikel*

*Proposition minorité de la CJus (Kocher Hirt, Worben)*

*Biffer l'article dans son intégralité*

**Le président.** Je propose un traitement de l'article 41a (nouveau), alinéas 1 et 2 dans son ensemble. Une minorité de la CJus représentée par Mme la députée Kocher veut biffer l'article dans son intégralité. La CJus dans sa majorité est d'accord avec le gouvernement à l'alinéa 1, mais pas à l'alinéa 2. Une autre minorité de la CJus préfère la proposition du gouvernement à l'alinéa 2. Je laisse la parole à M. le député Gnägi pour une explication de cet article 41a, gemeinsame Beratung, Abs. 1 und 2.

**Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte),** Sprecher JuKo-Mehrheit. In diesem neuen Artikel geht es eigentlich um die Umsetzung der Motion Kropf, «Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben» (M 313-2015). Die Regierung und die Kommissionsmehrheit schlagen Ihnen die Einführung eines Artikels vor, der im Wesentlichen folgendes will: Wenn ein Einsprecher im Einspracheverfahren unterliegt, aber das Ganze bis vor das Verwaltungsgericht weiterzieht, kann die Gegenpartei, die zwar im Einspracheverfahren gewonnen hat, aber sich nun doch vor dem Verwaltungsgericht wiederfindet, die Sicherstellung der Parteikosten, quasi die Hinterlegung einer Kautions, von der Einsprachepartei verlangen. Das soll einen besseren Schutz vor trölerischen Eingaben gewährleisten, also eine Forderung aus der bereits erwähnten Motion Kropf aufnehmen.

Was ich jetzt gerade gesagt habe, ist in Abs. 1 des neuen Art. 41 des Baugesetzes (BauG) vorgesehen. In Abs. 2 schlägt die Regierung vor, die Behörden, also beispielsweise die Gemeinden, sowie private Organisationen nach Art. 35a BauG von der Sicherstellungspflicht, die ich vorhin erklärt habe, auszunehmen. Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, diese Ausnahmen nur für Behörden vorzusehen und private Organisationen zu streichen. Die Kommissionsmehrheit begründet das unter anderem auch mit Rechtsgleichheitsgründen. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass man, wenn man diese Sicherstellungspflicht will, auch gehalten ist, sie allgemein zu machen und nicht einzelne – hier private – Organisationen wieder davon auszunehmen.

Die Kommissionsmehrheit hält auch das regierungsrätliche Argument, dass diese Organisationen öffentliches Recht vertreten, hier nicht für genügend, um sie von der Sicherstellungspflicht zu befreien. Es kann auch subjektiv gefärbt sein, dass man sagt, man vertrete ein öffentliches Interesse. Dieses Privileg käme einer Gruppe von Vereinigungen zu, während man andere aussen vor liesse. Die Kommissionsmehrheit sieht das nicht und will es deshalb streichen.

Ein weiterer Grund für die Haltung der Kommissionsmehrheit ist, dass wir befürchten, dass mit dieser Regelung eine grosse Menge Vereinigungen vor dieser Sicherstellungspflicht ausgenommen wären. Gemäss Wortlaut des BauG wären das Organisationen, die juristische Personen sind und die ideelle Interessen vertreten. Es müssen Anliegen der Baugesetzgebung sein, und die Vereinigung muss diese Anliegen seit zehn Jahren verfolgen. Das kann aus Sicht der Kommissionsmehrheit dazu führen, dass eine Vielzahl von Vereinigungen mit unter Umständen wenigen Mitgliedern und unter Umständen auch wenig finanziellen Mitteln in den Genuss dieser Privilegierung käme. Das sieht die Kommissionsmehrheit nicht und beantragt Ihnen deshalb, die privaten Organisationen in Abs. 2 herauszustreichen und das Privileg quasi nur den Behörden vorzubehalten. Wenn es herausgestrichen wird, beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit auch, Art. 41a mit der Streichung der privaten Organisationen zu genehmigen.

**Le président.** Pour la minorité de la commission à l'article 41a (nouveau), alinéa 2, je laisse la parole à M. le député Berger.

**Stefan Berger, Burgdorf (SP),** Sprecher JuKo-Minderheit. Jan Gnägi von der Kommissionsmehrheit hat klar die Auffassung vertreten, dass künftig auch private Organisationen im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht die Sicherstellungspflicht leisten müssen. Aus den folgenden Gründen ist die Kommissionsminderheit entschieden gegen diese Regelung und unterstützt den Antrag der Regierung: Erstens hat unseres Erachtens die Motion Kropf, die notabene als BaK-Motion eingereicht wurde und die Ursache für diese Anpassung ist, nicht an Verbände, sondern an eigennützige private oder – vielleicht etwas salopp ausgedrückt – an Stammtischgemeinschaften gedacht, die berechtigte Bauvorhaben aus purem Eigeninteresse verhindern oder aufschieben wollen. Diese Anpassung zielt aber auf das Verbandsbeschwerderecht von zum Beispiel Pro Natura, WWF oder des VCS ab. Dieses wird, das zeigt die Erfahrung deutlich, jedoch nicht trölerisch ausgeübt und verwendet. Weit über 60 Prozent der Urteile vor Bundesgericht haben die Verbände gestützt.

Ein Verband kann nicht ad hoc auf ein Projekt reagieren oder einsprechen. Nach BauG Art. 35a und 35c sind folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen: Es braucht eine juristische Person, die juristische Person braucht einen ideellen Zweck, das oberste Exekutivorgan muss der Beschwerdeführung zustimmen – es kann also nicht irgendein zufälliger Verbund von Mitgliedern die Beschwerde starten – und es werden nur Rügen in Bereichen zugelassen, die seit zehn Jahren in den Statuten als Zweck der Organisationen aufgeführt sind, wie Jan Gnägi bereits gesagt hat. Das sind, meine Damen und Herren, sehr restriktive Anforderungen, die sich in der Praxis sehr bewährt haben.

Viertens wollte eine Volksinitiative Anfang dieses Jahrtausends das Verbandsbeschwerderecht abschaffen. Diese Initiative ist im Verhältnis von zwei zu drei gescheitert, weil den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sehr wohl bewusst ist, dass die Natur und die kommenden Generationen Fürsprecher brauchen und dass diese Fürsprecherarbeit durch die Verbände eben nicht trölerisch ausgeübt wird. Der Vorstoss, den die Minderheit will, torpediert den Volkswillen und behindert das Beschwerderecht privater Organisationen. Aus all diesen Gründen empfiehlt die JuKo-Mehrheit, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen.

**Le président.** Minderheit – für Art. 41a (neu) Abs. 2.

Maintenant pour l'article 41a (nouveau), alinéas 1 et 2, je laisse la parole à Mme la députée Kocher pour la minorité de la commission.

**Manuela Kocher Hirt, Worben (SP),** Sprecherin JuKo-Minderheit. Ich hoffe, Sie können uns noch folgen, wo wir in dieser Debatte sind. Wir sind bei Art. 41a und 41b. Ich spreche jetzt zur Streichung

des ganzen Artikels. Sie haben vorhin die Auslegung gehört. Es gibt eine Mehrheit, welche die Regierung unterstützt, und es gibt eine Minderheit, die möchte, dass private Organisationen von dieser Vorschussleistung ausgenommen sind.

Ich spreche zur Streichung des ganzen Artikels, weil wir nämlich das Gefühl haben, mit diesem Artikel könnten wir vielleicht die trölerischen Eingaben etwas vermeiden, aber wir säen mit diesem Artikel auch ein wenig Zorn bei denen, die dann das Gefühl haben, dass sie zu Unrecht unterlegen sind. Ich denke, es ist eines Rechtsstaats auch nicht würdig, wenn wir das Recht auf Beschwerde von finanziellen Mitteln abhängig machen, die jemand hat oder nicht hat. Das ist für mich ein ganz wichtiger Grundsatz. Deshalb beantragen wir Ihnen die Streichung der beiden Art. 41a und 41b. Danke für die Unterstützung.

**Hans Kipfer, Münsingen (EVP)**, Fraktionssprecher. Wir sind inzwischen beim BauG und drehen an einer vermeintlich kleinen Schraube, die aber eine gewisse grössere Wirkung haben könnte: das Sicherstellen der Parteikosten bei privaten Organisationen. Die EVP ist in dieser Frage auf der Linie der Regierung. Es gibt ein Hauptargument: Private Organisationen gemäss Art. 35 – was «private Organisationen» alles umfasst, wurde bereits beschrieben – leisten in diesem ganzen Verfahren einen qualitativen Beitrag an Lösungen im Sinne ihrer Mitglieder. Die EVP will diesen Beitrag nicht beschränken oder verhindern. Deshalb sind wir bei den Art. 41a und 41b auf der Linie der Regierung.

**Dominique Bühler, Liebefeld (Grüne)**, Fraktionssprecherin. Grossrat Berger und Grossrätin Kocher haben bereits alles gesagt, was ich auch sagen wollte. Ich kann mich ihnen in vielen oder eigentlich allen Punkten anschliessen. Die Fraktion Grüne findet wirklich fragwürdig, was verlangt wird. Es war grundsätzlich nicht Teil der Intention dieses Artikels, und wir schweifen völlig von der Materie ab. Mit allen Mitteln und insbesondere mit finanziellen Mitteln wird versucht, den privaten Organisationen einen Maulkorb zu erteilen. Das ist nicht unser Verständnis einer funktionierenden Demokratie. In sehr vielen Fällen sind Beschwerden wichtig, um bessere Lösungen zu finden. Das ist auch Teil eines Kompromisses.

Ich möchte daran erinnern, dass im Jahr 2008 eine Initiative zur Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts vom Volk ganz klar abgelehnt wurde. Unsere Bürgerinnen und Bürger sehen den Mehrwert dieses Instruments. Die Fraktion Grüne ist nicht gewillt, durch irgendwelche Hintertüren diesem Willen auf irgendeine Art Gegensteuer zu geben. Die Fraktion Grüne plädiert auf jeden Fall auf Rechtsgleichheit, und wir werden dem Minderheitsantrag auf Streichung zustimmen.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp)**, Fraktionssprecherin. Ich habe es schon bei der allgemeinen Eintretensdebatte gesagt: Es gibt einen Artikel, der neben einem rein technischen einen politischen Hintergrund hat. Ich nehme es vorweg: Aus diesem Grund wird die Mehrheit der glp dem Minderheitsantrag auch zustimmen. Hier geht es wirklich um zwei Güter, die man gegenüberstellen kann: Das Prinzip der Rechtsgleichheit soll für einen Verband analog zu einem normalen privaten Einsprecher eingehalten werden und die gleiche Verbindlichkeit haben. Dies versus ein politisches Thema: Welches Signal geben wir gegenüber dem Verbandsbeschwerderecht? Für uns ist das politische Argument wesentlicher und wichtiger. Aus diesem Grund, weil wir nicht wollen, dass man hier falsche politische Zeichen setzt, sind wir klar für die Minderheit.

Es ist denn auch so, dass ich eigentlich davon ausgegangen bin, dass die Streichung des ganzen Artikels ein Eventualantrag ist. Jetzt wird es gegenübergestellt. Wenn es ein Eventualantrag ist, werden wir dem zustimmen. Denn wenn man mit den Verwaltungsrichtern spricht, ist es auch jetzt eigentlich kein Problem. Es führt nicht dazu, dass wir mit diesem Artikel weniger trölerische Vorgaben oder Eingaben hätten, weil wir in diesem Bereich keine haben. Von daher ist es für uns so etwas wie ein weisser Schimmel. Es ist nicht unbedingt notwendig, und wir würden ihn lieber streichen, als dass wir ein falsches politisches Zeichen setzen.

**Patrick Freudiger, Langenthal (SVP)**, Fraktionssprecher. Die SVP-Fraktion macht Ihnen beliebt, der Mehrheit zu folgen. Erstens dahingehend, dass man diese Sicherstellungspflicht überhaupt ein-

fügt. Ich muss sagen, dass ich ein gewisses Verständnis für den Antrag der Minderheit habe, die Bedenken anführt, ob die Sicherstellung die Wirkung erbringt, die man sich erhofft. Diese Befürchtung ist möglicherweise nicht ganz unbegründet. Man kann aber sicher auch sagen, dass dieses zusätzliche Instrument nicht schadet, und ich denke, es geht in die richtige Richtung. Wer mit der Einsprache und vor der ersten Rechtsmittelinstanz unterlegen ist und dann noch vor Verwaltungsgericht geht, soll dann eben auch eine Sicherstellung leisten müssen, wenn der Bauherr es will. Wir kennen das auch aus der Zivilprozessordnung.

Dieses System ist nicht etwas völlig Neues. Es setzt auch das richtige Zeichen, nämlich, dass man keine Verzögerungen oder nicht noch mehr Verzögerungen im Baubewilligungs- und Baubeschwerdeverfahren will. Es ist der Bauherr, der dann entscheiden wird, ob er vom Instrument der Sicherstellung Gebrauch machen will, ob er es aktiviert oder das nicht will. Es ist eine Option, die man nutzen kann, aber nicht muss. Wir stehen dem grundsätzlich positiv gegenüber.

Wir haben wenig bis gar kein Verständnis für den Antrag, der von der Regierung kam, dass man die Verbände nach Art. 35a, also namentlich auch Umweltverbände, privilegieren will. Es ist nicht so, dass die Mehrheit damit irgendwie eine Benachteiligung dieser Verbände einführen wollte, Kolleginnen und Kollegen. Sondern es ist die Regierung, die überhaupt zum Thema gemacht hat, dass man die Verbände privilegieren will. Es zeugt ein wenig von einem bedenklichen Selbstverständnis, wenn man jetzt davon spricht, es gehe darum, die Verbände zu benachteiligen. Im Gegenteil. Das einzige, was die JuKo-Mehrheit will, ist, dass für die Verbände die genau gleichen Spielregeln gelten wie für alle anderen Privaten auch, nämlich, dass die Sicherstellungspflicht im Grundsatz besteht.

Wenn die Erfolgsquote der Verbände tatsächlich so hoch ist wie man sagt, muss man auch nicht Angst davor haben, Kosten sicherzustellen. Bei den bekannten Umweltverbänden wie beispielsweise dem Heimatschutz oder Greenpeace ist es so, dass sie mit Vermögen ausgestattet sind, sodass sie diese Sicherstellung aus der Portokasse zahlen können. Man kann also auch nicht sagen, dass hier das Beschwerderecht irgendwie beschränkt wird.

Ich möchte Ihnen noch etwas anderes mit auf den Weg geben. Es geht hier eben nicht nur um Verbände wie den Heimatschutz oder EspaceSuisse, sondern es geht um sämtliche Verbände nach Art. 35a des BauG. Das sind, wie der Kommissionssprecher richtig gesagt hat, alle Verbände und Vereine als juristische Person, die seit zehn Jahren bestehen und in ihren Statuten mehr oder weniger allgemeine Anliegen der Baugesetzgebung als Ziel haben. Diese wären dann alle privilegiert. Darunter, Kolleginnen und Kollegen, sind auch Verbände, die unter Umständen über Jahre spärlich Mitgliederbeiträge eingetrieben haben, die finanziell auf schlechten Beinen stehen und unter Umständen die Parteikosten nicht bezahlen könnten, wenn sie unterliegen.

Dann muss ich schon sagen: Wie wollen Sie das einem Bauherrn erklären, der auch noch vor Verwaltungsgericht gewinnt, das Recht hat, die Anwaltskosten vom unterliegenden Verband einzufordern, und der unterliegende Verband hat einfach keine Zahlungsmittel, weil man Mitgliederbeiträge nicht eingefordert hat? Dann sitzt er auf einem Verlustschein. Er hat zwar alle Prozesse gewonnen, hat aber ein neunmonatiges Verfahren vor dem Verwaltungsgericht abwarten müssen, und am Schluss hat man einen Verlustschein für die Parteikosten. Ist das denn fair, Kolleginnen und Kollegen? Ich denke nicht. Ich finde, wir müssen hier das Instrument des Gläubigerschutzes hoch gewichten, und das gilt auch gegenüber den Verbänden.

Noch ein letzter Gedanke; er liegt gerade noch in der Redezeit: Es könnten bei diesen Verbänden auch solche profitieren, die man von linker Seite nicht gleich vor Augen hat. Wenn beispielsweise Alex Feuz, Erich Hess und Thomas Fuchs zusammen einen Verein zur Erhaltung des Ortsbilds gründen, damit man auf der Schützenmatte Ordnung schaffen kann und die Reithalle wegbekommt, und der Verein besteht seit zehn Jahren, wäre ein solcher Verein bei der Kostensicherstellung wahrscheinlich auch privilegiert. Dies einfach als Gedankenspiel, was Sie ermöglichen, wenn Sie Verbände derart weitgehend privilegieren, wie es die Minderheit will. Danke, wenn Sie der Mehrheit folgen.

**Luc Mentha, Liebefeld (SP)**, Fraktionssprecher. Ich kann es ganz kurz machen: Wir unterstützen diesen Minderheitsantrag. Zum vorherigen Votum von Patrick Freudiger möchte ich sagen: Man

muss sich schon entscheiden. Entweder sagt man, die Verbände haben so viel Geld, das sie alles einfach aus der Portokasse bezahlen können, oder man sagt, sie seien verarmt und es sei ein Risiko, dass sie die Anwaltskosten überhaupt bezahlen können, wenn sie unterliegen. Auf beiden Dampfern fahren kann man argumentativ nur beschränkt. Ich möchte eines sagen: Ich habe meine Erfahrung in einem der Verbände, dem Berner Heimatschutz. Sie wissen das.

Ich weiss aber aus dem Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden wie dem WWF auch, dass wir Verbände uns wirklich immer sehr seriös und sehr gut überlegen, ob wir den Rechtsweg beschreiten, ob wir vor die Verwaltungsjustiz gehen. Es wurde vom Sprecher für die Minderheitsanträge gesagt: Mindestens die Bilanz vor Bundesgericht ist sehr überzeugend. Sie ist sehr hoch, was die Erfolgsquote anbelangt. Ich kann für meinen Verband sagen: Seit ich Präsident bin, haben wir alle Verfahren gewonnen, bei denen wir vor die Verwaltungsjustizbehörden gingen. Wir machen immer eine knallharte Chancenanalyse, und wir gehen wirklich nur dann, wenn wir handfeste und gewichtige Argumente haben und uns eigentlich dafür einsetzen, dass man die Gesetze und Baugesetze in unserem Kanton nicht verletzt.

Natürlich sehe ich das, es wurde als Gegenargument auch genannt: Wenn man obsiegt, hat man ja nichts zu befürchten, wenn man diese Sicherstellung machen muss. Darauf möchte ich sagen: Der Vorstoss der BaK hat auf trölerische Beschwerden abgezielt, meine Damen und Herren. Er hat auf diejenigen abgezielt, die ohne handfeste Begründungen ein Rechtsmittel ergreifen, um Bauprojekte zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Das ist die Ursache oder der Grund, weshalb die BaK diesen Vorstoss gemacht hat. Wenn man nun die Verbände mit dieser Sicherstellungspflicht belastet, finde ich das ein Verstoss gegen das Fairnessgebot. Die Verbände haben nichts mit dem Thema zu tun, das der Vorstoss der BaK wollte. Das zeigt die Erfahrung, und ich finde es nicht korrekt. Es kommt mir manchmal so vor: Ich will das Bild des Eishockeyspielers brauchen, der dem Gegner noch schnell eins mit dem Schläger auswischt und ein verstecktes Foul macht, wenn er bei ihm vorbeifährt, weil er im Grunde genommen etwas gegen diese Verbände hat.

Wir wissen, dass wir hier nicht überall Freunde haben. Das ist klar. Insbesondere alle Interessenvertreter, die der Bauwirtschaft nahestehen, haben in der Regel nicht wahnsinnig viel Freude an uns. Aber dass man bei dieser Gelegenheit mit der Sicherstellungspflicht noch rasch hintenherum einen Schlag versetzt, ist nicht sehr fair, finde ich. Das muss ich hier einfach sagen, und ich bitte den Rat, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

**Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP),** Fraktionssprecher. Auch ich sage, ich halte mich kurz. Wir werden sehen, ob ich mich daran halten kann. Unsere Fraktion, die FDP-Fraktion, unterstützt ganz klar die Mehrheit der Kommission. Wir haben in der Kommission ausdrücklich darüber diskutiert. Es ist nicht zu bestreiten, dass eine gewisse politische Frage dahintersteht. Aber der Sprecher der SVP hat die Gründe genannt. Ich wiederhole sie in aller Kürze.

Es wurde vorab gesagt, es sei ein Maulkorb-Artikel, wenn man es so mache. Es ist überhaupt kein Maulkorb. Es ist ein normaler Prozess, wie wir ihn von der Zivilprozessordnung (ZPO) her kennen. Es ist auch nicht eine Verletzung des Fairnessgebots, sondern es geht darum, dass keine Privilegierung vorgenommen werden soll. Sie ist einfach nicht gerechtfertigt. Das letzte Argument, das für uns wichtig ist: Art. 35a geht sehr, sehr weit, wie bereits gesagt wurde. Darunter fallen nicht nur die Grossen. Wenn man von den Grossen spricht, geht es nicht darum, welche Erfolgsquote sie haben. Sondern die grossen Verbände haben eben schon früh eine andere Wirkung. Deshalb haben sie mit dieser Regelung überhaupt nichts zu befürchten. Deshalb bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Evi Allemann, DIJ-Direktorin.** Der Regierungsrat hat mit den beiden Art. 41a und 41b im BauG eine Motion (M 313-2015) umgesetzt, die von einem bestimmten Geist geprägt war. Die Motion will den Schutz vor trölerischen Eingaben verbessern. Daran haben wir uns auch bei den Ausnahmen oder der Privilegierung orientiert, wie man es auch nennen kann. Deshalb haben wir die Privilegierung der Behörden und privaten Organisationen nach Art. 35a gewählt. Das betrifft nicht jegliche Fälle, sondern es müssen kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Die eine ist, dass die beschwerdeführende Partei vollständig unterlegen sein muss. Gleichzeitig muss die gegnerische Partei einen

Schaden aufgrund der Fortsetzung des Verfahrens glaubhaft machen. Beides ist nicht in allen Fällen gegeben, im Gegenteil. Was wir hier regeln, ist nur in einem limitierten Anwendungsbereich wirksam.

Wir haben uns dann überlegt, ob es für alle gilt oder ob es Ausnahmen gibt. Wir kamen mit Überzeugung zum Schluss, dass es zwei Fälle gibt, die man von der Sicherstellung der Parteikosten ausnehmen sollte: Einerseits die Behörden und andererseits eben die beschwerdeberechtigten privaten Organisationen. Wir halten deshalb am regierungsrätlichen Antrag fest. Der Regierungsrat hat dies aufgrund des Fakts beschlossen, dass die Erfolgsquote von Organisationen, die das Verbandsbeschwerderecht wahrnehmen, überdurchschnittlich hoch ist. Sprich, man darf davon ausgehen, dass es selten bis nie vorkommt, dass ein solches Verbandsbeschwerderecht trölerisch ausgeübt wird. Es entspricht also dem Geist der Motion (M 131-2015), wenn man es so umsetzt, wie die Regierung vorschlägt.

Wir haben zusätzlich ein Argument, das wir bisher noch nicht so prominent ausgelegt haben und das uns mit der Minderheit nicht gleich in grosse Schwierigkeiten bringt, aber doch in eine Situation, in der wir vielleicht noch einmal etwas rechtlich abklären müssen. Es ist die Tatsache, dass wir nicht frei sind, auf kantonaler Ebene das Verbandsbeschwerderecht einzuschränken. Mir ist klar, dass die beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss BauG Art. 35a nicht die gleichen sind, die man auf nationaler Ebene auf der Liste hat. Dort gibt es, gestützt auf eine andere Gesetzgebung, noch andere beschwerdeberechtigte Organisationen. Hier ist es gestützt auf die Baugesetzgebung. Das ist mir absolut bewusst.

Ich möchte zuhänden der Materialien und vielleicht auch zuhänden der 2. Lesung deponiert haben, dass wir nicht geprüft haben, ob die Limitierung auf kantonaler Ebene beim Verbandsbeschwerderecht für gewisse Organisationen, die national ein garantiertes Verbandsbeschwerderecht haben, mit dem nationalen Recht vereinbar ist. Das ist möglich, ja. Wir würden es im Hinblick auf die Diskussion der 2. Lesung prüfen. Ich bitte Sie aber, die Umsetzung der Motion Kropf in der Version des Regierungsrates zu unterstützen. Dass man das umsetzt und die beiden Artikel nicht streicht, dünkt den Regierungsrat klar. Wir haben nicht nur durch diese Motion einen Gesetzgebungsauftrag, sondern wir haben auch ein Interesse daran, dass die trölerischen Beschwerden abnehmen.

**Le président.** La parole n'est plus demandée, nous allons donc voter d'abord sur le contenu de l'alinéa 2 et ensuite, nous voterons sur l'article 41 (nouveau), alinéas 1 et 2.

A l'article 41a (nouveau) alinéa 2 : les député-e-s qui soutiennent la proposition de la majorité de la commission votent oui, celles et ceux qui soutiennent la proposition de la minorité de la commission et du gouvernement votent non.

### **Abstimmung / Vote**

2015.JGK.3854: Art. 41a (neu) Abs. 2 / art. 41a (nouveau), al. 2

Antrag JuKo-Mehrheit (Ja), Antrag JuKo-Minderheit (Berger) und Regierungsrat (Nein)  
Proposition majorité de la CJus (oui), proposition minorité de la CJus (Berger) et Conseil-exécutif (non)

#### **Annahme Antrag JuKo-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CJus**

|                         |    |
|-------------------------|----|
| Ja / Oui                | 81 |
| Nein / Non              | 60 |
| Enthalten / Abstentions | 2  |

**Le président.** Vous avez accepté la proposition de la majorité de la commission.

Nous passons à présent à l'article 41a (nouveau), les deux alinéas : les député-e-s qui acceptent la proposition de la majorité de la commission et du gouvernement votent oui, celles et ceux qui soutiennent la proposition de la minorité, c'est-à-dire, biffer, votent non.

### **Abstimmung / Vote**

2015.JGK.3854: Art. 41a (neu) Abs. 1 und 2 / art. 41a (nouveau), al. 1 et 2

Antrag JuKo-Mehrheit und Regierungsrat (Ja), Antrag JuKo-Minderheit (Kocher Hirt) (Nein)  
Proposition majorité de la CJus et Conseil-exécutif (oui), proposition minorité de la CJus (Kocher Hirt) (non)

#### **Annahme Antrag JuKo-Mehrheit und Regierungsrat / Adoption proposition majorité de la CJus et Conseil-exécutif**

|                         |    |
|-------------------------|----|
| Ja / Oui                | 81 |
| Nein / Non              | 61 |
| Enthalten / Abstentions | 1  |

**Le président.** Vous avez accepté, pour l'article 41a (nouveau), alinéas 1 et 2, la proposition de la majorité de la commission.

Art. 41b (neu) / Art. 41b (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

III. (Keine Aufhebung anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

**Le président.** Nous allons donc passer au vote d'ensemble. – Entschuldigung, M. le président de la commission souhaite encore adresser quelques mots à ce noble cénacle. Je lui laisse la parole.

**Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte),** JuKo-Präsident. Ich möchte nur ganz kurz die Gelegenheit nutzen, allen Beteiligten für die Arbeit an diesem Gesetz herzlich zu danken. Es ist sicher noch etwas zu früh, hier abschliessend zu sprechen, weil die 2. Lesung ja noch bevorsteht. Die JuKo wird dann aber nicht von mir vertreten werden. Für mich ist es wahrscheinlich ... oder nein, ziemlich sicher der letzte Auftritt in dieser Funktion. Ich habe die JuKo zwei Jahre leiten dürfen. Es war eine Aufgabe, von der ich mir bei meinem Eintritt in den Grossen Rat vor 12 Jahren als Nichtjurist eigentlich kaum vorstellen konnte, dass ich sie einmal haben werde.

Ich bedanke mich bei dieser Gelegenheit ganz herzlich für das Vertrauen, das ich erhalten habe. Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen der JuKo für die gute Zusammenarbeit und auch unserer geschäftsführenden Sekretärin Hannah Kauz für die saubere Begleitung der Kommission. Es ist wahrscheinlich auch die letzte Gelegenheit, dass ich am Rednerpult etwas sagen kann, und deshalb sage ich auch ganz herzlich Merci für die 12 spannenden, lehrreichen und abwechslungsreichen Jahre im Parlament. Ich wünsche Ihnen alles Gute. Merci vielmals.

**Le président.** Je rappelle que les membres de la CGes se retrouvent dans la Wandelhalle dans 3,5 secondes pour une séance. (*Heiterkeit / Hilarité*)

Nous passons donc à présent à la motion du point numéro 118 de l'ordre du jour ... non, Gesamtabstimmung, Entschuldigung. Nous votons donc sur le vote d'ensemble : les député-e-s qui acceptent ces modifications de la loi avec les différentes modifications législatives votent oui, celles et ceux qui refusent ces modifications votent non.

### **Gesamtabstimmung / Vote d'ensemble**

2015.JGK.3854: 1. Lesung / 1<sup>re</sup> lecture

#### **Annahme / Adoption**

|                         |    |
|-------------------------|----|
| Ja / Oui                | 97 |
| Nein / Non              | 36 |
| Enthalten / Abstentions | 5  |

**Le président.** Vous avez accepté ces modifications législatives de la loi dans le cadre de cette première lecture.

Donc, j'invite les membres de la CGes à se déplacer dans la Wandelhalle.